

## **Satzung der Stadt Schmalkalden über die Freiwillige Feuerwehr**

---

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1992 (GVBL. Seite 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBL. Seite 456) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmalkalden ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung

#### **„Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden“**

- Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden (Stützpunktfeuerwehr)
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Asbach
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Grumbach
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Mittelschmalkalden
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Mittelstille
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Möckers
  - Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden Ortsteil Wernshausen
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehr Schmalkalden (Stützpunktfeuerwehr) sowie Ortsteilfeuerwehren der Ortsteile Asbach, Grumbach, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers und Wernshausen werden durch Wehrführer geleitet.
- (4) Sollten weitere Gemeinden mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Schmalkalden eingliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schmalkalden die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr – Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Eine weitere Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr ist Pflege der Ideen des Feuerwehrwesens, der Tradition der Feuerwehr sowie die Erhaltung, Wartung und Pflege des vorhandenen historischen Materials.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden ( Stützpunktfeuerwehr) und die freiwilligen Ortsteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
  - a) Einsatzabteilung
  - b) Alters- und Ehrenabteilung
  - c) Jugendfeuerwehr.
- (2) Sofern ein Musik- und Spielmannzug gebildet wird, ist dieser Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schmalkalden Ersatz verlangen. Die persönliche Ausrüstung ist in den jeweiligen Feuerwehrgerätekäusern aufzubewahren.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, Wehrführer oder dem unmittelbar Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Schmalkalden in Frage kommen, ist die Anzeige nach Abs. 1 über den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

- (3) Die Uniformierung ergibt sich aus der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO).
- (4) Die Feuerwehren der Stadt Schmalkalden tragen als Abzeichen das Wappen der Stadt Schmalkalden. Die Ortsteilfeuerwehren, deren Ortsteil vor der Eingliederung in die Stadt Schmalkalden ein eigenes, durch das Thüringer Innenministerium genehmigtes Wappen geführt haben, können dieses Wappen ihres Ortsteiles beibehalten.

## § 5

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Schmalkalden haben oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schmalkalden nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Schmalkalden oder in den jeweiligen Ortsteilen haben.
- (4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei dem für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers.
- (6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).  
Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Stadt Schmalkalden dem Bewerber schriftlich mit
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmalkalden sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 3 ThürBKG).
- (8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.  
Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister.  
Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts Anderes ergibt.
- (9) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
  - b) in Fällen des §13 Absatz 1 Satz 1 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c) dem Austritt
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem jeweils zuständigen Wehrführer erklärt werden. Der Feuerwehrausschuss ist über die Erklärung zu informieren.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des jeweils zuständigen Wehrführers entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtungen im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:
  - a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
  - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
  - c) grobe Verletzung der Dienstpflichten
  - d) strafbare Handlungen
  - e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
  - f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.
- (5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Schmalkalden die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.
- (6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, die jeweiligen Wehrführer und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht auf eine vertragsgebundene zusätzliche Altersversorgung durch die Stadt Schmalkalden.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an Übungen, Schulungen, Unterricht oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen stets teilzunehmen,
  - d) im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer rechtzeitig zu entschuldigen,
  - e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
  - f) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
  - g) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden.
  - h) auf Anordnung der Stadt Schmalkalden sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe, die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim zuständigen Wehrführer gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den unter Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) aufgeführten Pflichten. Die sonstigen Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt. Die Dienstjahre werden weiter angerechnet.
- (6) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Schmalkalden –Meiningen gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Stadt Schmalkalden und müssen rechtzeitig beim Stadtbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Schmalkalden-Meiningen entscheidet der Stadtbrandmeister oder der jeweils zuständige Wehrführer.
- (7) Die Regelungen unter den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne § 5 Absatz 1 und Satz 2.

## § 8

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder der jeweils zuständige Wehrführer, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Ausspruch des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen des Erreichens der Altersgrenze gemäß §5 Absatz 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder des jeweils zuständigen Wehrführers erklärt werden muss.
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- 3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Schmalkalden“.

Sie führt die Bezeichnung

- Jugendfeuerwehr Schmalkalden
- Jugendfeuerwehr Asbach
- Jugendfeuerwehr Grumbach
- Jugendfeuerwehr Mittelschmalkalden
- Jugendfeuerwehr Mittelstille

- Jugendfeuerwehr Möckers
  - Jugendfeuerwehr Wernshausen
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Schmalkalden ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
  - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister und dem zuständigen Wehrführer.
  - (4) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.
  - (5) Zur Unterstützung des jeweils zuständigen Wehrführers wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.
  - (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart müssen die Qualifizierung als Gruppenführer nachweisen und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.
  - (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern und den Jugendfeuerwehrwarten durch den Bürgermeister bestellt.
  - (8) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr, des jeweiligen Feuerwehrausschusses durch den jeweils zuständigen Wehrführer bestellt.
  - (9) Die Stadt Schmalkalden erlässt nach Beschluss der gemeinsamen Hauptversammlung eine Jugendordnung.

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehrwartausschuss**

- (1) Es wird ein Jugendfeuerwehrwartausschuss gebildet, der aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Stadt Schmalkalden besteht und sämtliche Aufgaben im Sinne der Jugendordnung zu koordinieren hat.
- (2) Die Sitzungen des Jugendfeuerwehrwartausschusses beruft der Stadtjugendfeuerwehrwart ein. Er hat den Jugendfeuerwehrwartausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwartausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährig, zusammen.
- (4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Jugendfeuerwehrwartausschüsse teilzunehmen.

## § 12

### **Stadtbrandmeister, Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer, Gerätewart, Atemschutzgerätewart**

- (1) Der Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters findet anlässlich einer gemeinsamen Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden statt.
- (4) Als Stadtbrandmeister kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden angehört, und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schmalkalden ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden sowie für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen. Er hat die Stadt Schmalkalden in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Vor Ablauf der Wahlzeit hat die Stadt Schmalkalden rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, in der die Wahl stattfinden kann. Bei sonstigem Freiwerden der Stelle muss die Stadt Schmalkalden unverzüglich eine Versammlung der Einsatzabteilung einberufen, in der die Wahl stattfinden kann.
- (7) In der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden wird zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des stellvertretenden Stadtbrandmeisters besetzt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (8) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Schmalkalden ernannt.

- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehren in dem Stadt- bzw. den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.



- (10) Zur Unterstützung der Wehrführer wird die Funktion eines Stellvertreters in Form eines stellvertretenden Wehrführers besetzt. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in einer Jahreshauptversammlung und sollte mit der Wahl des Wehrführers zusammengelegt werden.

- (11) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten der Stadt Schmalkalden ernannt.
- (12) Der jeweilige Wehrführer ernennt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Gerätewart und den Atemschutzgerätewart der jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr.

## § 13

### Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in den jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden Feuerwehrausschüsse gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss in der Stützpunktfeuerwehr besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Zugführer), den Gruppenführern, dem Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, dem Atemschutzgerätewart, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Feuerwehrausschüsse in den einzelnen Ortsteilfeuerwehren setzen sich zusammen aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Gerätewart und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

- (5) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- (6) Über die Sitzung der Feuerwehrausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche sowohl vom Vorsitzenden des jeweiligen Feuerwehrausschusses als auch vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (7) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse teilzunehmen.

## § 14

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einem Vertreter der Stadt Schmalkalden besteht und sämtliche Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden zu koordinieren hat.
- (2) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses beruft der Stadtbrandmeister ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Wehrführerausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährig, zusammen.

## § 15

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrführer findet in den Stadt-/Ortsteilfeuerwehren jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem für die jeweilige Stadt-/Ortsteilfeuerwehren zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 16

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden statt. Der Kreis der Teilnehmer der gemeinsamen Hauptversammlung ergibt sich aus folgendem Schlüssel: Es ist je drei Angehörige der Stützpunktfeuerwehr sowie je drei Angehörige der Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Delegierter zu entsenden.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird nach Beschluss des Wehrführerausschusses vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In einem solchen Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) §14 Absätze 4 und 5 gilt für die gemeinsame Hauptversammlung entsprechend.

## § 17

### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter und der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten die Regelungen des §14 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In die jeweiligen Feuerwehrausschüsse sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann auch durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (5) Über die Wahlen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen, welche vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Wahlen des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

## § 18

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen zusammenschließen. Die Stadt Schmalkalden wird die Vereinigung auf Stadtebene fördern und im Rahmen der Förderrichtlinie für Vereine finanziell unterstützen.

## § 19

### **Beförderung, Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen.

Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt.
- (3) Ehrungen zu Hochzeiten, Silberhochzeiten, 50. und 60. Geburtstagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen werden individuell vorgenommen. Die jeweils zuständigen Wehrführer richten entsprechende Anträge an den Stadtbrandmeister.
- (4) Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben, mit einem Präsent zu ehren.
- (5) Zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden. Der zuständige Wehrführer richtet entsprechende Anträge an den Stadtbrandmeister. Die Ehrung erfolgt mit einem Präsent.
- (6) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten bzw. Funktionsträgern sind die betreffenden Kameradinnen und Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

## § 20

### **Entschädigungen und Haftung**

- (1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden wird anlässlich der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der Freiwillige Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die betreffenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Die Haftung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 21

### **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft: Die Satzung der Stadt Schmalkalden über die Freiwillige Feuerwehr vom 18.02.2002 sowie die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen vom 30.08.2002.
- (3) Die in dieser Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmalkalden verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Schmalkalden, den 13.1.2012

Siegel der  
Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister der  
Stadt Schmalkalden